

deutender Inhaber von Contenlägern in ihrem Sitzungssaal zu einer Besprechung eingeladen, an welcher auch Vertreter der Königl. Eisenbahndirektion teilnahmen. Letztere erklärten die Bereitwilligkeit der Königl. Eisenbahnverwaltung, von dem Meßbergschuppen für Stückgüter nach den, für den Transit-Verkehr nach dem Norden in Betracht kommenden Stationen Kiel und Wandrup schon bei einem Frachtkontum von je 2000 Kilogramm Wagen unter Raumverschluß ablassen zu wollen, und theilten ferner mit, daß nach ihren Ermitte-lungen genügende Waarenmengen zu täglichen Expeditionen dieser Art nach beiden Richtungen vorhanden sein würden, wenn nur die sämtlichen Verlader ihre bezüglichen Sendungen, statt sie wie bisher an die verschiedenen Bahnhöfe gehen zu lassen, auf den Meßbergschuppen concentrirten. Die anwesenden Interessenten nahmen diese Erklärung mit Dank entgegen und sprachen die Ansicht aus, daß auf diese Weise eine befriedigende Abhülfe für die hervorgetretenen Schwierigkeiten geschaffen würde. Es wurde beschlossen, dahin zu wirken, daß alle Inhaber von Contenlägern ihre im Transit nach dem Norden über Kiel oder Wandrup zu befördernden Gütern nach den Meßbergschuppen schicken, um täglich Expeditionen unter Raumverschluß zu ermöglichen und wurde eisenbahnseitig zugesagt, eine bestimmte, möglichst späte Stunde bekannt zu geben, bis zu welcher die Güter am Schuppen eingeliefert werden müßten, um noch am selben Tage befördert zu werden.

Für den Verkehr mit Lübeck müssen die Güter wie bisher am Lübecker Thor aufgegeben werden. Dieser Verkehr hatte sich auch bisher schon befriedigender gestaltet, da hier eine Zerplitterung nicht eintreten konnte, und sich daher genügendes Gut zu schneller Beförderung unter Raumverschluß zusammenfand.

Stückgütern im Transit nach anderen Richtungen (Belgien, Österreich, Rumänien etc.), soweit sie nicht im Freihafen zu Sammelladungen, zusammengestellt werden können, und namentlich Eilgutsendungen werden nach wie vor unter Collo-verschluß befördert werden müssen.

Weiter kam zur Sprache, ob sich nicht der in Verschlußwagen oder unter Zollbegleitung zu bewirkende Transport der Waaren von den einzelnen Contenlägern nach dem Meßbergschuppen bzw. nach dem Lübecker Bahnhof durch eine einheitliche Organisation einfacher und praktischer gestalten lasse. Auch wurde erwähnt, daß es sehr zweckmäßig sein würde, wenn auf den Contenlägern zollsichere Gelasse eingerichtet würden, in welche die abzuführenden Waaren nach erfolgter Revision von den Zollbeamten zu verschließen, und aus denen sie von dem, den Transport begleitenden Zollbeamten abzuholen wären. Auf diese Weise würde vermieden, daß die revidirenden Beamten auf den Lägern oft lange Zeit auf die Abholung der Waaren warten müßten; es würden dadurch also viele Beamtenkräfte frei werden, welche an anderen Stellen nützlich verwandt werden könnten. Im allgemeinen Interesse erklärten sich auch mehrere Besitzer von Contenlägern, bei denen des Geschäftsumganges wegen stets Zollbeamte anwesend sind, bereit, abgefertigte Waaren von anderen Lägern bei sich aufzunehmen, damit sie von hier aus mit zur Bahn befördert würden.

Schließlich wurde der Vorschlag gemacht, die Interessenten sollen sich vereinigen und eine Kommission wählen, um in Fühlung mit der Handelskammer die angedeuteten Punkte und einige andere in Anregung gebrachte Erleichterungen betreffs des Absertigungsverfahrens näher zu erwägen und die Herbeiführung möglicher Verbesserung im Verkehr in die Hand zu nehmen. Der Vorschlag fand allseitige Zustimmung und durfte demnächst ausgeführt werden. (Sped.-Btg.)

Die Zeitschrift für Spirit. Ind. ertheilt in ihrer Nr. 52 u. 1 folgende zutreffende Auskünfte.

#### Übergang zur landwirtschaftlichen Brennerei.

Ich erlaube mir anzufragen, ob ich nicht vortheilhafter als landwirtschaftlicher Brenner bestehé wie als gewerblicher.

Ich versüttete meine Abfälle in meinen Ställen und verwendet den Dünger auf meinem Gute allein. Ich produzire 40 bis 50000 Liter reinen Alkohol und bezahlte bisher den Zuschlag. Es wird meistens Preßhefe gewonnen und das ganze Jahr durchgearbeitet. Einen anderen Steuerberechnungsmodus wie Zuschlag möchte ich nicht zahlen, doch dachte ich, daß landwirtschaftliche Brennereien auch von der Maischraumsteuer entbunden werden könnten und bei Preßhefefabrikation auch den gewerblichen gegenüber einen Vorzug genießen würden.

J. W. in B.

**Antwort.** Wir können für Sie einen Vortheil durch Übergang zur landwirtschaftlichen Brennerei nicht herausfinden. Der Hauptunterschied zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennereien besteht ja darin, daß die einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, die anderen Maischraumsteuer zahlen. Es ist nun zwar in besonderen Fällen den landwirtschaftlichen Brennereien gestattet, den Zuschlag der Verbrauchsabgabe statt der Maischraumsteuer zu zahlen, und es sind für diesen Fall den landwirtschaftlichen Brennereien, ebenso wie den gewerblichen, soweit sie am 1. April 1887 bestanden haben, und soweit sie sich innerhalb eines gewissen Betriebsumfangs gehalten haben, Ermäßigungen des Zuschlages um 2 resp. 4 Pf. pro Liter zugestanden. Diese Ermäßigung ist aber bei den gewerblichen Brennereien für Preßhefefabriken überhaupt ausgeschlossen. Ob diese Ermäßigung für Preßhefefabriken mit landwirtschaftlichem Charakter, d. h. für solche mit eigener Schlempe- und Düngeverwerthung, trotzdem gewährt werden soll, ist allerdings aus dem Gesetz zunächst nicht klar ersichtlich, infofern es zweifelhaft sein könnte, ob der Schlussatz von § 42 I, Abs. 2, welcher die Preßhefefabriken von den ermäßigten Zuschlägen ausschließt, auch „in gleicher Weise“ auf Absatz 3 übertragen werden soll.

Diese Zweifel werden aber gehoben durch die durch Bundesratsbeschuß vom 19. Dez. 1887 festgestellten Ergänzungen der vorläufigen Ausführungsbestimmungen. In diesem Beschuß sind die näheren Bedingungen festgestellt, unter denen die ermäßigten Zuschläge angewandt werden sollen, und es heißt dann hier unter 5: „Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die in § 42 I, Abs. 3 des Gesetzes erwähnten anderen als gewerblichen Brennereien, sofern sie nicht zu den Preßhefenbrennereien gehören, Anwendung“. Es folgt also daraus, daß auch die landwirtschaftlichen Preßhefenbrennereien an den ermäßigten Steuerzuschlägen keinen Anteil haben.

#### Rückvergütung der Verbrauchsabgabe.

Ich habe Mitte August d. J. durch einen Spediteur Zwetschenwasser nach Nordamerika versandt. Die Versendung geschah vorschriftsmäßig, mir wurde auch bereits die Materialsteuer zurückvergütet. Ich glaubte auch, nach Bundesratsbeschuß vom 12. Juli d. J. (Ausführungsbestimmungen III, Ziffer 5) die Verbrauchsabgabe zurückverlangen zu können und habe solche reklamirt. Da wurde mir der Bescheid, den Nachweis zu erbringen, daß das Zwetschenwasser eine weitere Behandlung resp. Veredelung erfahren und nicht durch bloßes Brennen hergestellt sei. Dies ist nicht möglich, da Zwetschenwasser blos durch Brennen fabriziert wird. Hat hier die Behörde im Sinne obigen Bundesratsbeschlusses gehandelt, oder wie soll ich eventuell hier weiter handeln? Auf Grund von Vorigem, und da ich öfter solches Wasser nach Nordamerika versende, glaube ich nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes, daß es mir gestattet würde, dasselbe in ein abgabefreies Lager zu legen. Auch dieses soll nicht gestattet werden. Wie und was ist da zu machen, um die Verbrauchsabgabe nicht zahlen zu müssen, falls auch eine Rückvergütung nicht stattfindet? Ich ersuche um gefällige Auskunft. J. D. in E.

**Antwort.** Das Vorgehen der Steuerbehörde entspricht in beiden Fällen den bestehenden Vorschriften. Es wird im Allgemeinen eine Rückvergütung der Verbrauchsabgabe nicht